

(momentane Gedankenlosigkeit, Interesselosigkeit, Unbekümmertheit, Passivität usw.). In der Literatur wurden zu diesem Problem zahlreiche Sachverhalte diskutiert und Vorschläge zu ihrer Lösung unterbreitet.¹⁵⁰ Als gesichert gilt die Erkenntnis, daß die verantwortungslose Gleichgültigkeit nicht unbedingt die Gesamteinstellung einer Person zu ihren Pflichten betrifft, sondern oft auch bei im Prinzip durchaus verantwortungsbewußten Persönlichkeiten auftreten kann.

Dies war z. B. der Fall, als eine sonst sehr zuverlässige Frau vergaß, den Stecker eines Bügeleisens aus der Steckdose zu ziehen, und auf die Frage ihres Mannes, ob sie dies auch nicht vergessen habe, verneinend antwortete. Aus Bequemlichkeit oder Unbekümmertheit vergewisserte sie sich nicht nochmals.¹⁵¹

Die Bestimmung, ob verantwortungslose Gleichgültigkeit bei der unbewußten Pflichtverletzung vorlag, verlangt eine *komplexe Prüfung der Gesamtsituation*, in der die Feststellungen zu den objektiven und subjektiven Umständen des Geschehens zugleich auch mit der Untersuchung von Aspekten der Einstellung und Motivation des Täters verbunden werden.

Griebe/Seidel empfehlen die Prüfung des Geschehens in methodischer Hinsicht auf zwei Ebenen:

„1. Pflichten des Handelnden und Umstände des Falles:

Einzelkriterien bestehen in

- einer detaillierten Untersuchung der dem Täter obliegenden Pflichten nach Umfang und Anzahl,
- der Einschätzung der gesellschaftlichen Bedeutung der dem Täter obliegenden Pflichten,
- dem konkreten Verhalten der unmittelbaren Umwelt zur Einhaltung der Pflichten im allgemeinen wie im besonderen,
- der Art und dem Umfang der Gefahr, die aus der Verletzung dieser Pflichten folgt,
- den Faktoren, die geeignet waren, eine Ursache oder Bedingung für die Pflichtverletzung des Täters zu setzen,
- der Untersuchung des Grades der Kompliziertheit der Situation bei plötzlich erhöhten Anforderungen an Aufmerksamkeit und Reaktionsvermögen des Täters,
- dem Grad der Kompliziertheit der Pflichten, die dem Täter obliegen.

2. Die Täterpersönlichkeit in ihrer Komplexität:

Einzelkriterien bestehen in

- der generellen und der konkreten Einstellung des Täters zu seinen Pflichten

¹⁵⁰ Vgl. dazu W. Griebe/D. Seidel, „Zur unbewußten Pflichtverletzung infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit i. S. des § 8 Abs. 2 StGB“, *Neue Justiz*, 14/1971, S. 418 ff. und die dort verarbeitete Literatur; R. Schröder, „Hinweise zur Prüfung der Pflichtverletzung und der verantwortungslosen Gleichgültigkeit bei fahrlässiger Schuld“, *Neue Justiz*, 9/1973, S. 262ff. und die dort verarbeitete Literatur; *Neue Justiz*, 9/1973, Beilage 3; R. Schröder/H. Gäbler, „Zum Problem der »verantwortungslosen Gleichgültigkeit« im Sinne des § 8 Abs. 2 StGB und ihre Kriterien“, in: J. Lekschas/D. Seidel/H. Dettenborn, *Studien zur Schuld*, a. a. O., S. 91 ff.

¹⁵¹ Vgl. W. Griebe/D. Seidel, a.a.O., S.421.